

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre

Vom 23. Juni 2022

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) (GBl. 2022 S. 1), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. 2021 S. 1049) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 21. Juni 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZimmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Die Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre findet Anwendung, wenn in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten oder durch sonstige Rechtsnorm eine Zulassungszahl für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (25 %; 50 %; 100 %) der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzt ist.

(3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (25 %; 50 %; 100 %) die nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze zu 90 vom Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 2 Studienbeginn

Der Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich.

§ 3 Form und Frist

(1) Sollte der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (100 %; 50 %; 25 %) am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnehmen, wird dieser über die Stiftung für

Hochschulzulassung koordiniert und es ist eine Registrierung der Bewerbung über das Webportal der Stiftung nach den Regelungen der HZVO erforderlich.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre ist in der nach der ZImmO der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vorgesehenen Form zu stellen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, die der Fachrichtung entspricht, ein Nachweis über eine anerkannte ausländische Vorbildung oder ein anderer in § 58 Absatz 2 LHG genannter Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung),
 2. Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene abgeschlossene Berufsausbildung und eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die jeweils über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre Auskunft geben,
 3. eine Erklärung darüber, ob die sich um das Studium bewerbende Person im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (4) Die Ruprecht-Karls-Universität kann verlangen, dass die dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen ist für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist). Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen des wissenschaftlichen Personals der Fakultät zur Beratung hinzuziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 6 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens

- (1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der sich um das Studium bewerbenden Person für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einem Rangplatz erstellt, der nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt.
- (2) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:
 1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Durchschnittsnote),
 2. die Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung und einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die jeweils über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre Auskunft geben.
- (3) Der Rangplatz wird nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in folgender Weise errechnet:
 1. Die Ermittlung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 HZVO.
 2. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich um einen Wert von 0,3, sofern eine einschlägige kaufmännische Berufsausbildung (etwa als Industriekauffrau) oder eine einschlägige Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder besondere Vorbildungen oder praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die jeweils über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre Auskunft geben, nachgewiesen werden. Eine einschlägige Berufstätigkeit wird nur dann berücksichtigt, wenn diese über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Jahren ausgeübt wurde. Der Bonus ist auf den Notenwert von maximal 0,3 begrenzt.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 2 Sätze 8 Halbsatz 1 und 9 HZG in Verbindung mit § 29 HZVO.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag der Auswahlkommission. Der Rektor hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.
- (2) Die Zulassung zum Studium ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach § 3 Absatz 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

§ 8 Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, wird für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (25 %; 50 %; 100 %) auf 10 % festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

(2) Gleichzeitig tritt Satzung der Universität Heidelberg für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik) vom 11. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 11/2009 S. 721), geändert am 25. Mai 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 8/2012 S. 529), am 30. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 6/2013 S. 243) und am 10. April 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 10/2015 S. 479) außer Kraft.

Heidelberg, den 23. Juni 2022

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel

Rektor